

Satzung der Wählergemeinschaft

Bottroper Sozialistinnen und Sozialisten (BOT.Sozial)

Präambel

Die Wählergemeinschaft Bottroper Sozialistinnen und Sozialisten (BOT.Sozial) ist verwurzelt in der Geschichte der Arbeiterbewegung, den Gewerkschaften nahestehend sowie der Friedensbewegung und dem Antifaschismus verpflichtet.

BOT.Sozial setzt sich auf lokaler Ebene ein für menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit, Frieden und Klimaschutz sowie für die Verwirklichung kommunaler Demokratie, die durch neoliberale Politik auf EU-, Bundes- und Landesebene immer weiter bis zur Unkenntlichkeit eingeschränkt wurde.

Dementsprechend knüpft BOT.Sozial an das Kommunalwahlprogramm der LINKEN. Bottrop aus dem Jahr 2020 an und entwickelt diese programmatische Grundlage in den kommenden Jahren konsequent weiter.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Wählergemeinschaft führt die Bezeichnung: Bottroper Sozialistinnen und Sozialisten; Kurzbezeichnung: BOT.Sozial.

(2) Ihr Sitz ist Bottrop.

§ 2 Zweck

(1) BOT.Sozial ist eine „mitgliedschaftlich organisierte Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe)“ entsprechend dem Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Sie stellt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in, den Rat der Stadt Bottrop, für die örtlichen Bezirksvertretungen sowie den Integrationsausschuss auf und nimmt mit diesen Kandidatinnen und Kandidaten an den Kommunalwahlen teil.

(2) BOT.Sozial arbeitet zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der Lohnabhängigen, an der Umsetzung der in der Präambel festgelegten Ziele.

(3) BOT.Sozial ist parteipolitisch, religiös und finanziell unabhängig.

(4) BOT.Sozial erstrebt keinen Gewinn. Spenden, Mandatsträgerabgaben und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder von BOT.Sozial können nur Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele der Wählergruppe aus dieser Satzung unterstützen und nicht Mitglied einer anderen zu Kommunalwahlen in Bottrop antretenden Partei oder Wählergemeinschaft sind.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 schriftlich zu bestätigen sind. Sollte der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Aufnahmeantrag über die Aufnahme entschieden haben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, vor der Entscheidung über die Aufnahme den Bewerber nach früheren oder bestehenden Mitgliedschaften in anderen politischen Gruppierungen zu befragen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftlichen Austritt, durch Beteiligung an einer Konkurrenzkandidatur zur Kommunalwahl in Bottrop oder durch Ausschluss.

(5) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Betroffenen vom Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen und/oder dem Ansehen von BOT.Sozial schadet.

Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Mandatsträgerabgaben, gezahlten Beiträgen oder sonstiger Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch von BOT.Sozial auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Organe

Die Organe von BOT.Sozial sind der Vorstand, der Montagskreis und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus

a. der/dem Vorsitzenden

b. der/ dem Schriftführer/in

c. der/dem Schatzmeister/in

(2) Über die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

(4) Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten BOT.Sozial gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 10.000 Euro können auch von einem dieser Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB verbindlich für BOT.Sozial abgeschlossen werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, erstattet den Jahresbericht und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Vorstandssitzungen sind Mitglieder-öffentlich.

§ 6 Montagskreis

(1) Der Montagskreis besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und der erweiterten Ratsgruppe bzw. -fraktion, der alle Mandatsträger von BOT.Sozial angehören.

(2) Aufgabe des Montagskreises ist es, die anstehenden Entscheidungen in den kommunalen Gremien miteinander abzustimmen.

(3) Montagskreis-Sitzungen sind Mitglieder-öffentlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von BOT.Sozial und entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:

a. Wahl des Vorstandes

b. Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern

c. Entgegennahme der Jahresberichte

d. Entlastung des Vorstandes

e. Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen

Hierzu stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die in Bottrop zur Kommunalwahl wahlberechtigt sind.

f. Beschlussfassung über eine eventuelle gemeinsame Kandidatur mit einer oder mehreren anderen Partei/en oder Wählergemeinschaft/en

g. Festsetzung von Beiträgen und Satzungsänderungen

h. Festlegung der politischen Richtlinien

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten Hälfte eines Kalenderjahres einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung findet außerdem statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangen oder der Vorstand dies mehrheitlich beschließt.

(3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Ladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung an die Anschrift oder E-Mail-Adresse zu laden, die das Mitglied zuletzt dem/der Schriftführer/in bekannt gegeben hat. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Ladungsfrist in begründeten dringenden Ausnahmefällen auf bis zu eine Woche reduziert werden.

(4) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Über Wahlen, Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Einsprüche wegen eines Ausschlusses und Änderungen der Satzung darf nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung angekündigt war. Mit einfacher Mehrheit können in der Versammlung einzelne Punkte von der Tagesordnung abgesetzt, vertagt, neu aufgenommen oder die Reihenfolge der Tagesordnung geändert werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(6) Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit von mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom/von der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung per Beschluss zu bestätigen. Zur besseren Transparenz der Arbeit von BOT.Sozial sollen die Protokolle allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen zum Vorstand und zu den Kandidaturen bei der Kommunalwahl sind geheim. Bei anderen Wahlen kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Bei mehreren Kandidaten und/oder Kandidatinnen ist im 1. Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keine/r der Kandidatinnen bzw. Kandidaten diese Mehrheit, entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Abstimmungen zu Sachthemen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung auch eine geheime Abstimmung beschließen.

§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Kommunalwahlen

Für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Kommunalwahlen sind die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen sowie die Regelungen dieser Satzung zu beachten.

§ 10 Finanzierung

(1) BOT.Sozial finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerabgaben und Spenden.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung; der Mindestbeitrag beträgt 3 Euro pro Monat.

(3) Die Mandatsträgerabgaben betragen 50 % der Aufwandsentschädigung.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand mit einzelnen Mitgliedern oder Mandatsträgern Abweichungen von den Regelungen in Abs. 2 oder 3 vereinbaren.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt und vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder verschickt und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 12 Auflösung

(1) Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Wählergruppe beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von 6 Wochen ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.

(2) Ein Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der in der maßgebenden Versammlung erschienenen Stimmberechtigten.

(3) Das vorhandene Vermögen fällt durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere wohltätige Einrichtungen in Bottrop.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Ende der Gründungsversammlung in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 08.09.2024